

# Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12

Zepernick, den 30. Mai 2003

Nummer 5

## Impressum

### Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick  
Internet: <http://www.panketal.de>  
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter  
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag  
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Amt Panketal

- |  |      |
|--|------|
| 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des<br>Amtes Panketal                   | S. 1 |
| Beschlüsse des Amtsausschusses<br>von seiner Sitzung vom 09.04.2003          | S. 2 |
| Wahlbekanntmachung Zusammensetzung der<br>Gemeindevertretung und Ortsbeiräte | S. 2 |

#### Schönow

- |   |      |
|---|------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde<br>Schönow für das Haushaltsjahr 2003 | S. 3 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow<br>von ihrer Sitzung vom 06.05.2003   | S. 3 |

#### Schwanebeck

- |   |      |
|---|------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde<br>Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2003 | S. 4 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck<br>von ihrer Sitzung vom 27.03.2003   | S. 4 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck<br>von ihrer Sitzung vom 24.04.2003   | S. 5 |

#### Zepernick

- |   |      |
|---|------|
| Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick<br>von ihrer Sitzung vom 14.04.2003 | S. 6 |
|---|------|

#### AZV Panketal

- |  |      |
|--|------|
| Beschlüsse der Versammlung<br>von ihrer Sitzung vom 15.04.2003 | S. 6 |
|--|------|

#### Land Brandenburg

- |                                    |      |
|------------------------------------|------|
| Bekanntmachung des Landesbergamtes | S. 7 |
|------------------------------------|------|

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

### 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes  
Brandenburg (AmtsO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1998 (GVBl. I S. 62)  
i.V.m. § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg  
(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober  
2001 (GVBl. I S. 154) erlässt das Amt Panketal nachfolgende 1.  
Änderungssatzung der Hauptsatzung.

#### Artikel I

Die Hauptsatzung des Amtes Panketal vom 12. September  
2001, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Panketal Nr. 9 vom  
14. September 2001 wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder des Amtes sind die Gemeinden Schönow, Schwane-  
beck und Zepernick.“

2) § 3 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Mitgliedsgemeinden haben nachstehende Aufgaben auf  
das Amt übertragen:

- a) alle Gemeinden
- die Verwaltung der technischen Dienste,
  - die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten  
Angebotes gem. § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes  
Brandenburg,

- b) die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick
- die Verwaltung von Wohnungen.“

3) § 8 wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Paragraphen wer-  
den um eine Zahl nach oben korrigiert.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Panketal  
tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Zepernick, den 24. 04. 2003

Zepernick, den 24.04.2003

(Eva Schmidt)  
Amtsausschussvorsitzende

(Kurt Fischer)  
amt. Amtsdirektor

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die am 09. April 2003 vom Amtsausschuss des Amtes Panketal beschlossene 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung in der am 24.04.2003 unterzeichneten Ausfertigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 25. 04. 2003

(Kurt Fischer)  
amt. Amtsdirektor

**Der Amtsausschuss des Amtes Panketal hat auf seiner 27. öffentlichen Sitzung am 09. April 2003 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. A V 10/2001/1**

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Panketal

**Beschluss-Nr. A V 22/2002/1**

Mietangelegenheit für einen Gewerberaum im Amtsgebäude

**Beschluss-Nr. A V 29/2002/3**

Mietangelegenheit für Gewerberäume im Amtsgebäude

**Beschluss-Nr. A V 29/2002/2**

Abschluss eines Gewerberaummietvertrages.

**WAHLBEKANNTMACHUNG  
der Wahlleiterin**

Für die Kommunalwahlen am **26. Oktober 2003** gebe ich auf Grund des § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung (BbgKWahlV) Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Vertreter	Höchstzahl der Bewerberinnen je Wahlvorschlag
Gemeindevertretung Panketal	28	42
Ortsbeirat Zepernick	9	13
Ortsbeirat Schwanebeck	9	13

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin/ dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlkreis.

III. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für

die Gemeindevertretung Panketal muss von mindestens

20

den Ortsbeirat Zepernick muss von mindestens  
20

den Ortsbeirat Schwanebeck muss von mindestens  
10

wahlberechtigten Personen des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 28 Abs. 7 BbgKWahlG bei Parteien oder politische Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
- b) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
- c) im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder
- d) in der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung; hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist die Unterschrift vor dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu leisten.

In dem Fall des Buchstaben c gilt dies nur, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt,

2. bei Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder
- b) in der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschriften der Vertretungsberechtigten; in dem Fall des Buchstaben a gilt dies nur, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt,

3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelvorschlages erhalten hat, die eigene Unterschrift.

Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerber am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und
3. nicht gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Unbeschadet des § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes muss der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung von **mindestens** zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe sowie der Wahlvorschlag von dem Einzelbewerber von diesem unterzeichnet sein.

IV. Inhalt der Vorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen oder des Ortsbeirates müssen nach Inhalt den Vorschriften der §§ 28 ff BbgKWahlG, § 32 und 34 ff. BbgKWahlV entsprechen.

## V. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum

**18. September 2003, 12,00 Uhr**

bei der Wahlleiterin, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 211 einzureichen.

## VI. Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgerinnen/-bürgern

Wählbar sind auch alle Unionsbürgerinnen/-bürger, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben. Bei Inhaberinnen/Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet,
3. nicht nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
5. nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Sie müssen, wenn sie schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Meldebehörde nach den Nr. 1 bis 4 sowie eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zepernick, den 26. 05.2003

Andrea Fiedler  
Wahlleiterin

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schönow vom 06. 05. 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber auf nunmehr bisher EURO EURO festgesetzt
-------------------	-----------------------	---

a) im Verwaltungshaushalt  
die Einnahmen

107.700	-	3.895.000	4.002.700
---------	---	-----------	-----------

## die Ausgaben

107.700	-	3.895.000	4.002.700
---------	---	-----------	-----------

b) im Vermögenshaushalt  
die Einnahmen

272.800	-	1.455.200	1.728.000
---------	---	-----------	-----------

## die Ausgaben

272.800	-	1.455.200	1.728.000
---------	---	-----------	-----------

Schönow, den 20. 05. 2003

Zepernick, den 21. 05. 2003

gez.

Adelheid Reimann

Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez.

Kurt Fischer

amt. Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 57. öffentlichen Sitzung am 06.05.2003 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Beschluss-Nr. SÖ V 61/2002/1

Die Gemeindevertretung Schönow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 mit Nachtragshaushalt.

#### Beschluss-Nr. SÖ V 07/2003

Die Gemeindevertretung Schönow bestätigt die Ausführungsplanung zum Bauvorhaben „Ausbau eines Geh- und Radweges an der Bernauer Chaussee“, Bearbeitungsstand 11/2002. Die Beitragserhebung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzungen der Gemeinde Schönow im Wege der Kostenspaltung.

#### Beschluss-Nr. SÖ V 08/2003

Die Gemeindevertretung beschließt, auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Flur 9, Flurstück 310 für die verlängerte Dompromenade unter folgenden Voraussetzungen zu verzichten:

1. Von dem Verzicht ausgenommen ist die Ausrundung.
2. Die Grundstückseigentümerin erklärt die Übernahme der im bisherigen Straßenraum befindlichen Bäume bzw. sonstigen Bepflanzungen.

Es ist ein entsprechender Vertrag mit der Grundstückseigentümerin abzuschließen. Die Fahrbahn ist so zu verlegen, d. h. soweit notwendig Bäume zu fällen und die Fahrbahn in einer Breite von ca. 5 m mit Schotter zu verfestigen, dass sie ausschließlich auf dem gemeindeeigenen Flurstück 311 der Flur 9 liegt.

Der Kauf des Grundstückes Flur 9, Flurstück 312 zur Verbreiterung der Straße wird abgelehnt. Für die Straße (Lage Gemarkung Schönow, Flur 9, Flurstück 311) wird der Name „Zur Faulen Wiese“ vergeben.

Die Kosten zur Umsetzung des Beschlusses sind in einem Nachtragshaushalt oder im Haushalt 2004 einzuarbeiten.

# Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwanebeck vom 24. 04. 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO auf nunmehr EURO festgesetzt	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	63.000	-	3.787.700	3.850.700
die Ausgaben	63.000	-	3.787.700	3.850.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	577.300	-	1.080.000	1.657.300
die Ausgaben	577.300	-	1.080.000	1.657.300

Schwanebeck, den 13. 05. 2003      Zepernick, den 14. 05. 2003

gez.  
Rainer Fornell  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Schwanebeck und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 liegt im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 14. 05. 2003

gez.  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 65. öffentlichen Sitzung am 27.03.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. SB V 04/2003

Das Gebiet der zukünftigen Gemeinde Panketal bildet einen Wahlkreis.

### Beschluss-Nr. SB V 06/2003

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag auf Erweiterung des Parkverbotes vor der R.-Breitscheid-Straße 2 in Schwanebeck stattzugeben. Das Parkverbot soll durch die Versetzung des Verkehrszeichens bis nördlich der Einfahrt Nr. 3, erweitert werden.

### Beschluss-Nr. SB V 08/2003

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 12. März 2003 (Posteingang) ihr Einvernehmen, auf dem Grundstück Ulmenweg 1 die vorhandene Garage in eine Kioskverkaufsstelle umzubauen und an diese eine Schriftwerbung „Kiosk“ aufzutragen.

### Beschluss-Nr. SB V 10/2002/7

1. Die Gemeindevertretung beschließt das vorliegende Ausführungsprojekt mit Stand vom 09. 01. 2003 für die Wegebeleuchtung Kleiststraße Schwanebeck.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung dem wirtschaftlichsten Angebot gemäß Submissionsergebnis den Zuschlag zu erteilen.
3. Die Beitragserhebung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Satzungen der Gemeinde Schwanebeck im Wege der Kostenspaltung. Mit Baubeginn wird eine Vorausleistung in Höhe von 90 % des voraussichtlichen Beitragsatzes erhoben.

### Beschluss-Nr. SB V 58/2002/1

Nachfolgender Sperrvermerk im Haushaltsplan 2003 wird aufgehoben:

HHST: 1370.9437 – Baumaßnahmen Feuerschutz.

### Beschluss-Nr. SB V 45/2002/2

1. Der Beschluss SB A 45/2002 Ziffer 1 wird dahingehend geändert, dass der gesamt Straßenzug, d. h. R.-Breitscheid-Straße/E.-Thälmann-Straße/Hochstraße (bis zur Zepernick-Straße), grundhaft ausgebaut werden soll.
2. Auftragsvergabe Planungsleistungen

### Beschluss-Nr. SB V 45/2002/1

Planungsleistung Ausbau der Lindenberger Straße

### Beschluss-Nr. SB V 19/2001/11

Neubau Kindertagesstätte Dorfstraße 14, 16341 Schwanebeck

**Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 66. öffentlichen Sitzung am 24.04.2003 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. SB V 10/2003**

1. Die Gemeinde Schwanebeck verlangt von den Nutzern der gemeindeeigenen Erholungs- und Freizeitgrundstücke die Erstattung der nach Ablauf des 30. Juni 2001 für die genutzten Grundstücke anfallenden regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Lasten.
2. Die Gemeinde Schwanebeck verlangt von den Nutzern des gemeindeeigenen Erholungs- und Freizeitgrundstücke die Erstattung der für die genutzten Grundstücke nach Ablauf des 02. Oktober 1990 grundstücksbezogenen einmalig erhobenen Beiträge und Abgaben in Höhe von 50 % - in jährlichen Teilbeträge in Höhe von 10 %.

**Beschluss-Nr. SB V 58/2002/2**

Die Gemeindevertretung Schwanebeck beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 mit Nachtragshaushalt und Finanzplan mit folgenden Änderungen:

VWH HHST: 2200.5000 15.600 EUR  
Hierzu wird beantragt, diese HHST mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der Ausschuss für Raumordnung und Bau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt Kostenvergleiche einzuholen.

VWH HHST: 4647.1724  
4648.1724

Das Amt wird gebeten, die unterschiedlichen Erstattungssätze zu erläutern/zu begründen.

Herr Fischer gibt folgende Einsparungen bekannt, die neben den bereits im Nachtragshaushalt benannten Summen erfolgen:

VWH HHST.  
4648.4140 Einsparung um weitere 27.800 EUR  
4648.4440 Einsparung um weitere 5.800 EUR  
4648.4340 Einsparung um weitere 600 EUR

Einsparung insgesamt um weitere 34.200 EUR auf 58.200 EUR  
Der Planentwurf zum Nachtragshaushalt wird daher wie folgt geändert:

HHST	Haushaltsansatz 2003			
	neu	alt	mehr	weniger
4648.4140	324.700 EUR	373.100 EUR	-	48.400 EUR
4648.4440	69.700 EUR	78.400 EUR	-	8.700 EUR
4648.4340	7.900 EUR	.000 EUR	-	1.100 EUR

VWH HHST. 7500.4150 Erhöhung um 200 EUR  
7500.4450 Erhöhung um 50 EUR

Anmerkung der Amtsverwaltung: Die Veranschlagung erfolgt in volle hundert, daher Erhöhung der HHST. 7500.4450 um 100 EUR.

keine 86.868 EUR für Kreisumlage 1996 vorhalten, daraus folgt: VWH HHST. 9000.8320 Minderung um 42.700 EUR auf 908.100 EUR

Herr Fischer gibt folgende Einsparung bekannt:

VWH HHST. 9100.4700 Einsparung um weitere 21.200 EUR auf insgesamt 32.500 EUR

Der Planentwurf zum Nachtragshaushalt wird daher wie folgt geändert:

HHST.	Haushaltsansatz 2003			
	neu	alt	mehr	weniger
9100.4700	2.500 EUR	35.000 EUR	-	32.500 EUR

Die durch die oben genannten Änderungen eingesparten Mittel werden dem Vermögenshaushalt zugeführt. Der Betrag in der HHST. 9100.8600 (Zuführung zum Vermögenshaushalt) sowie in der HHST. 9100.3000 (Zuführung vom Verwaltungshaushalt) ist entsprechend zu berichtigen.

**VERMÖGENSHAUSHALT**

VMH HHST. 1370.9350 Kürzung der beantragten Mittel um 4.000 EUR

Der Planentwurf zum Nachtragshaushalt wird daher wie folgt geändert:

HHST.	Haushaltsansatz 2003			
	neu	alt	mehr	weniger
1370.9350	12.500 EUR	8.000 EUR	-	4.500 EUR

Die durch die oben genannten Änderungen eingesparten Mittel werden der Rücklage zugeführt. Der Betrag in der HHST. 9100.9100 (Zuführungen an Rücklagen) ist entsprechend zu berichtigen.

Die verfügbare Rücklage soll vorrangig für die Planung des Ausbaus der Alemannenstraße verwendet werden.

**Beschluss-Nr. SB V 12/2003**

Die Gemeindevertretung beschließt, 5 Straßenschutzgeländer zu erwerben und an der Kreuzung Bucher Straße/Lindenberger Straße 1 aufzustellen.

**Beschluss-Nr. SB V 13/2003**

Für das Wahlgebiet der zukünftigen Gemeinde Panketal wird als ehrenamtliche Wahlleiterin Frau Andrea Fiedler und als ihre Stellvertreterin Frau Janina Meyer-Klepsch berufen.

**Beschluss-Nr. SB V 07/2003/1**

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau von Wegen entlang der Birkholzer Straße. Zunächst soll ein gemeinsamer Geh-/Radweg straßenbegleitend an der südlichen Seite (Feldseite) der Birkholzer Straße in Schwanebeck/Gehrenberge errichtet werden.

Die Planung und der Ausbau des Weges für die verbleibende Straßenseite wird im Rahmen der Haushaltsplanung finanziell und zeitlich eingeordnet.

**Beschluss-Nr. SB V 14/2003**

Die Gemeindevertretung stimmt der Nutzungsänderung des Grundstückes Bucher Straße 8a von einer Lkw-Werkstatt mit Fuhrpark in einen Handwerksbetrieb für Leuchtreklamentage zu.

**Beschluss-Nr. SB V 07/2003/2**

Ausbau des gemeinsamen Geh-/Radweges straßenbegleitend an der Birkholzer Straße – Auftragsvergabe

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

**Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf ihrer 64. öffentlichen Sitzung am 14.04.2003 folgende Beschlüsse gefasst:**

### Beschluss-Nr. Z V 14/2003

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 11.03.2003 (Posteingang) kein Einvernehmen, die vorhandene Garage als Kfz-Werkstatt und den vorhandenen Hofraum zum An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen zu nutzen.

### Beschluss-Nr. Z V 16/2003

Die Gemeinde Zepernick beschließt, die Sportgemeinschaft Einheit Zepernick e.V. mit der Durchführung des Zepernerker Gemeindefestes 2003 zu beauftragen.

### Beschluss-Nr. Z V 32/2002/2

1. Die Gemeinde Zepernick veräußert eine Teilfläche des Grundstückes Flur 4, Flurstück 1232 mit einer Größe von ca. 824 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis in Höhe von ... EUR an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt).
2. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbem eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von ... EUR.
3. Der Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass spätestens innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen wird. Zur Sicherung dieser Bedingung wird eine Rückkaufassungsvormerkung für die Gemeinde im Grundbuch eingetragen. Die Gemeinde Zepernick erklärt den Rangrücktritt ihres Rechtes zugunsten der Bestellung einer Grundschuld zur Finanzierung des Bauvorhabens.
4. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbem unter der Bedingung der Freistellung von Kosten eine Bauvorbereitungsvollmacht.
5. Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten, einschließlich Vermessung und Wertgutachten, tragen die Erwerber.

### Beschluss-Nr. Z V 57/2001/1

Punkt 1 des Beschlusses 57/2001 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Zepernick bestellt – ausgehend vom Erörterungstermin im notariellen Vermittlungsverfahren – am Grundstück in Zepernick, Flur 3, Flurstück 767 mit einer Größe von 789 m<sup>2</sup> in Anwendung des Sachen RBerG ein Erbbaurecht für die Dauer von 90 Jahren zugunsten von ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt) zu einem Erbbauzins von ... % des aktuellen Bodenwertes. Die Notar- und Nebenkosten tragen der Erbbauberechtigte und die Gemeinde zu gleichen Teilen. Die Grunderwerbssteuer trägt der Erbbauberechtigte.

### Beschluss-Nr. Z V 15/2003

Die Gemeinde Zepernick betreibt gemeinsam mit der Treuhand Liegenschafts Gesellschaft als Eigentümer des Flurstückes 62/2 – vertreten durch die DISEG GmbH – den Verkauf der Flurstücke 61 und 63 der Flur 7, gelegen Schönower Str. 82, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit 4 WE und Nebengelass.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses. Mindestkaufpreis ist der Wert gemäß Verkehrswertgutachten.

### Beschluss-Nr. Z V 12/2003/1

Der Beschluss Z V 12/2003 wird wie folgt ergänzt:  
Die Gemeinde Zepernick veräußert eine Teilfläche des Flurstückes 533 der Flur 12 – ehemaliges Pankebett – zum aktuellen Wert lt. Gutachten an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt).

Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die Erwerber.

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

### Öffentliche Bekanntmachung

**Die Verbandsversammlung des  
Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer  
zweiten Sitzung im Jahr 2003  
am 15.04.2003 folgenden Beschluss gefasst:**

Beschluss zur Beschlussvorlage 04/2003

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 16.04.2003

#### **Betreff:**

Bauvorhaben ZESO 0302

Kanalisation Schwanebecker Straße und Einzugsgebiet Gemeinde Zepernick

#### **Bezug:**

Wirtschaftsplan vom 30.10.2001 für das Wirtschaftsjahr 2002 / Investitionsplan

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung der Restarbeiten aus dem oben bezeichneten Bauvorhaben zu.

Der Auftrag wird an die Firma

STS Tief- und Straßenbau GmbH  
Grünower Straße 7, 16306 Passow

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Satzinger, vergeben. Die sich aus der Vereinbarung zwischen dem AZV Panketal und der Firma STS Tief- und Straßenbau GmbH ergebenden wirtschaftlichen Risiken für den Verband sind im Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2003 einzustellen.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 16.04.2003

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer zweiten Sitzung im Jahr 2003 am 15.04.2003 folgenden Beschluss gefasst:**

Beschluss zur Beschlussvorlage 05/2003  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 16.04.2003

### **Betreff:**

Nachträgliche Herstellung von Hausanschlüssen (Komplettierung / Nachrüstung) Gemeinden Zepernick, Schönow und Schwanebeck

### **Bezug:**

Wirtschaftsplan vom 29.10.2002 für das Wirtschaftsjahr 2003 / Investitionsplan

### **Beschluss:**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.

Der Auftrag wird an die Firma  
TBS-Rinne GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus-Dieter Rinne vergeben.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 16.04.2003

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

# Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landes Brandenburg

## Bekanntmachung des Bergbauamtes

Gemäß § 3 BekanntmV erfolgte an folgenden Orten

1. im Amt Panketal am Amtsgebäude, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick
2. am Gemeindebüro, Schönerlinder Straße 25, 16321 Schönow
3. im Ortsteil Schmetzdorf, Pappelallee 12a, 16321 Schönow

in der Zeit vom 19. 05. 2003 bis 30. 05. 2003 durch Aushang folgende

### BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz für die „Gashochdruckleitung Börnicke – Lubmin“, Abschnitt Börnicke – (Schmetzdorf) – Woldegk hier: Erörterungstermin

Das Landesbergamt Brandenburg erörtert die zum oben genannten Plan rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen  
am: Dienstag, den 27. 05. 2003, 09.00 Uhr  
im: Klub am See, Wriezener Straße 11 – 11a, 15344 Strausberg

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

gez. i. A. Wetzel  
Landesbergamt Brandenburg